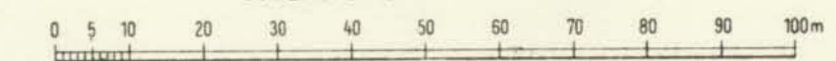


# Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-164

für die Grundstücke  
an der Tilburger Straße zwischen Buschkrugallee  
und Haarlemer Straße

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen			
im allgemeinen Wohngebiet (S 4 Bau-NVO)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrenze (S 21 Bau-NVO)			
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Garagen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Stellplatz mit Zahl der Ebenen		Kinderspielplatz	

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage			
Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschöszahl	IV	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Mauer		Geländehöhe, Straßenhöhe	
Zaun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 11. Februar 1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
Jähnichen  
Amtsleiter

Stadtplanungsamt  
Kox  
Amtsleiter

Domeyer  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. 2. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 24. 4. 1970 bis 25. 5. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 26. 5. 1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt

Kox  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1960 (BGBl. S. 34/GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 106) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 18. Juni 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler

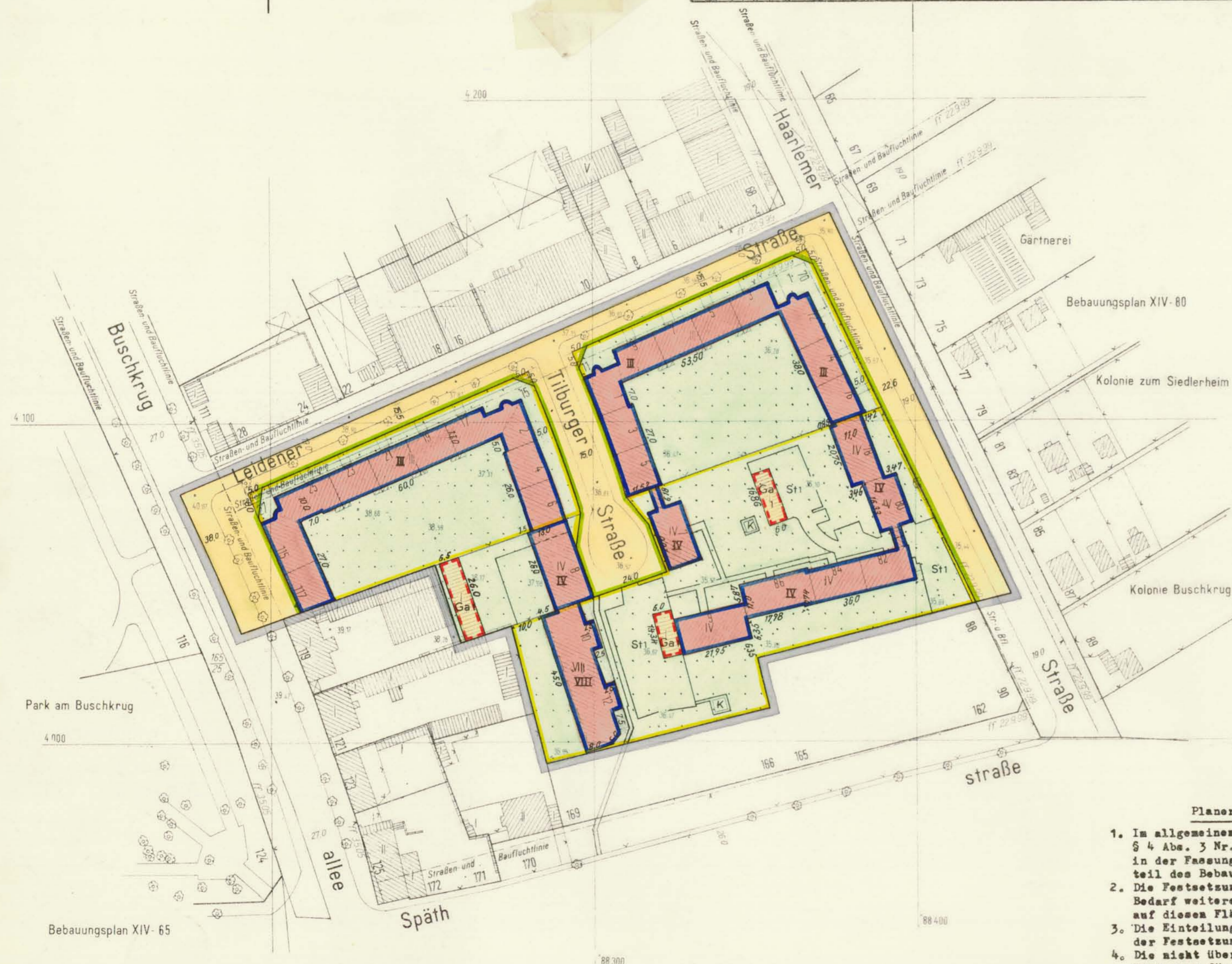
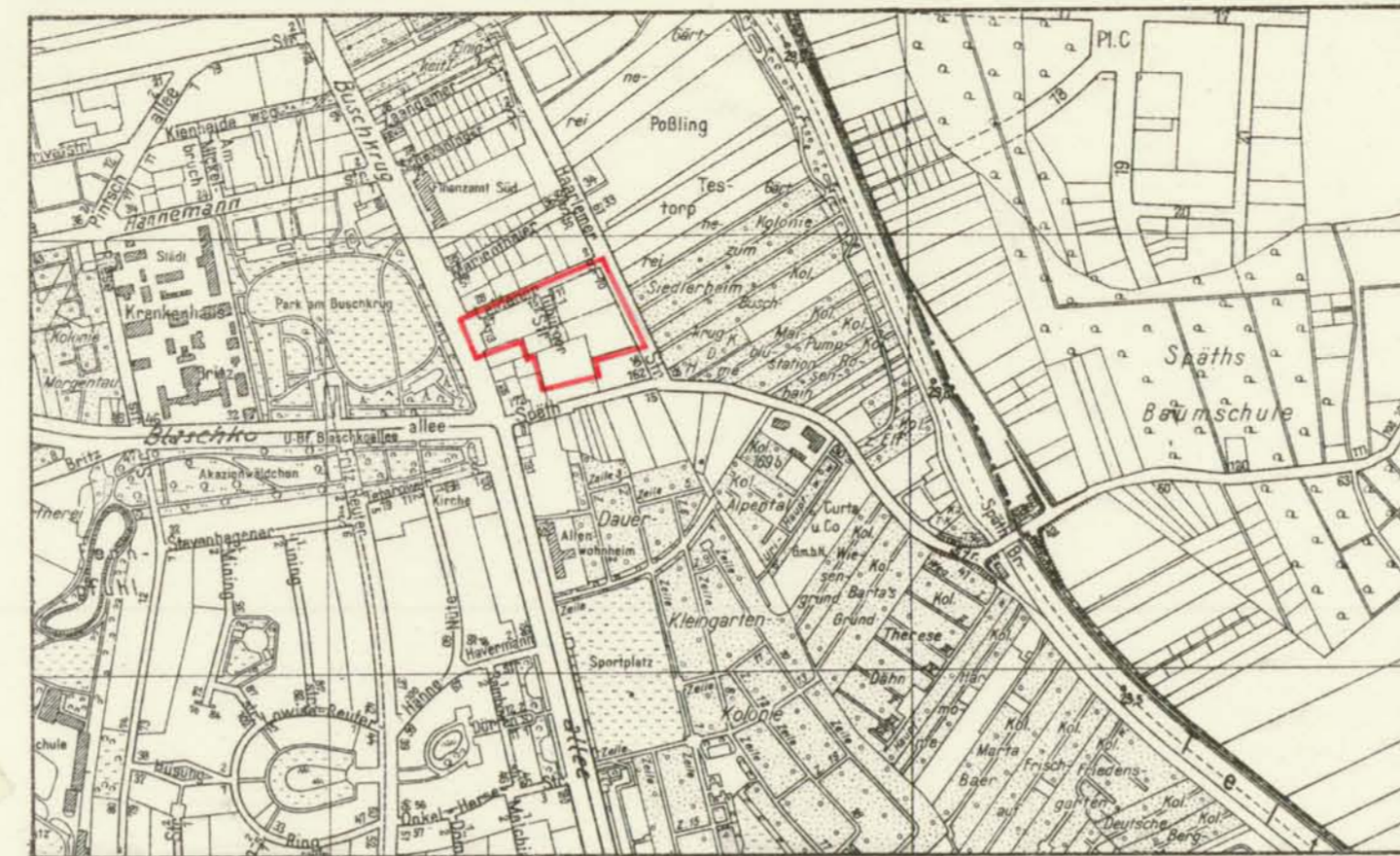
Die Verordnung ist am 2. 7. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1072 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1072 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Neukölln, den 13. Sept. 1971  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bauwesen



Im Auftrage  
Rittung

Übersichtskarte 1:10000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Festsetzung der Flächen für Garagen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllkästen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan  
gehört ein Eigentümerverzeichnis

XIV-164